



VERORDNUNG

**der Landeshauptstadt Bregenz über den Anschluß an die
Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)**
(Beschluß der Stadtvertretung vom 24.1.2000)

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBI.Nr. 3/1999, wird verordnet:

**§ 1
Allgemeines, Versorgungsbereich**

1. Der Anschluß von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes, dieser Wasserleitungsordnung und den "Allgemeinen Lieferbedingungen für Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtwerke Bregenz GmbH."
2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtwerke Bregenz GmbH, in der Folge kurz "Stadtwerke" genannt, erstreckt sich auf alle durch Verordnung der Stadtvertretung erfaßten bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile bis zu einer Entfernung von 100 m von der Versorgungsleitung ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen - Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind in einer Planbeilage zur vorgenannten Verordnung zeichnerisch dargestellt.

**§ 2
Begriffe**

1. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Stadtwerke, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung (Speicherung) und Verteilung von Wässer an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.

2. Anschlußleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlußstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle.
3. Übergabestelle ist die Grenze zwischen Anschlußleitung und Verbrauchsleitung. Die Anschlußleitung endet mit dem Absperrenventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.
4. Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle. Sie umfaßt alle Einrichtungen, die der internen Wasserversorgung des Bauwerkes, des Betriebes oder der Anlage des Anschlußnehmers dienen.
5. Anschlußnehmer sind Eigentümer von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen. Befindet sich das Bauwerk, der Betrieb oder die Anlage im Miteigentum und ist mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit (Wohnungseigentum) verbunden, so ist die Wohnungseigentumsgemeinschaft Anschlußnehmer.
6. Abnehmer ist der Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage. Ist der Abnehmer nicht zugleich Anschlußnehmer, so gelten für ihn die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung sinngemäß.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 4 **Lieferumfang**

1. Die Stadtwerke liefern Wasser entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedenfalls aber in hygienisch und gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, wobei grundsätzlich ohne Einschränkung im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Anschlußleitung bezogen werden kann.
2. Sollten durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Stadtwerke an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die Stadtwerke haften nicht für daraus entstandene Schäden, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.
3. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers/der Abnehmer) unterbrochen werden.
4. In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere Zwecke ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. Während einer Brandbekämpfung sind alle Wasserabnehmer verpflichtet, den Verbrauch auf ein Mindestmaß einzuschränken.

5. Die Stadtwerke können die Wasserlieferungen an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen oder aus sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungssystems, notwendig ist. In solchen Fällen sind die betroffenen Abnehmer vorab in angemessener Weise zu verständigen. Bei Gefahr in Verzug entfällt diese Verpflichtung.

§ 5 **Anschlußgenehmigung**

1. Der Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur aufgrund einer schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke oder eines Anschlußbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
2. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlußbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen, über
 - a) die Bruttogeschoßfläche des anzuschließenden Objektes,
 - b) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - c) die Anschlußleitung,
 - d) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
 - e) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - f) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
3. Der Anschlußnehmer hat unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Bruttogeschoßflächen um den Anschluß anzusuchen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden, sonstigen Bauwerken sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoß getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschoßflächen vorzulegen. Für das Ansuchen liegen entsprechende Formulare bei den Stadtwerken auf.
4. Der Anschlußnehmer hat für die Herstellung des Wasseranschlusses einen einmaligen Anschlußkostenbeitrag nach den jeweils gültigen Tarifen zu entrichten. Der Anschlußkostenbeitrag ist im vorhinein fällig.
5. Bei Veränderungen an Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, durch welche sich die maßgebenden Grundlagen für die Anschlußgenehmigung (z.B. Veränderung der Bruttogeschoßfläche) ändern, hat der Anschlußnehmer unverzüglich den Stadtwerken Meldung zu erstatten und es ist eine neuere schriftliche Zustimmung erforderlich oder ein neuer Anschlußbescheid zu erlassen. Wenn dies in den gültigen Tarifen vorgesehen ist, hat der Anschlußnehmer einen Ergänzungsbeitrag an die Stadtwerke zu entrichten.
6. Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie in all ihren Teilen dem Stand der Technik entsprechen, eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

§ 6 **Obsorge- und Duldungspflicht**

1. Soweit sich Einrichtungen der Gemeindewasserversorgungsanlage auf dem Grundstück des Anschlußnehmers befinden, hat er und gegebenenfalls der Abnehmer die Obsorge für diese Einrichtungen zu übernehmen und ist verpflichtet,
 - a) sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
 - b) sie leicht zugänglich zu halten, insbesondere Rohrleitungen weder zu überbauen noch Bäume innerhalb eines Abstandes von 1,5 m beiderseits der Leitungsachse zu setzen;
 - c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
 - d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung den Stadtwerken zu melden.

Der Verpflichtete hat für alle Schäden aufzukommen, die der Stadtwerke oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für bestehende Haupt- und Verteilleitungen auf dem Grundstück des Anschlußnehmers.

2. Der Anschlußnehmer hat (auch nach dem Anschluß) die notwendige Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung (z.B. Orientierungstafeln für Hydranten und Absperrschieber) unentgeltlich zuzulassen. Er erkennt das dauernde Eigentumsrecht der Stadtwerke und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Stadtwerke auch nach Aufhören des Bezuges von Wasser zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.
3. Bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an den Einrichtungen der Gemeindewasserversorgungsanlage sind die Stadtwerke nicht an die Zustimmung des Anschlußnehmers und Abnehmers gebunden. Die Stadtwerke werden jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Anschlußnehmer und gegebenenfalls den Abnehmer von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

Nach Abschluß der Arbeiten werden die Stadtwerke den früheren Zustand wieder herstellen. Bei Schäden an Bepflanzungen, Wegen oder sonstigen Anlagen, die sich nicht zur Gänze beseitigen lassen, erfolgt kein Kostenersatz durch die Stadtwerke. Dies gilt nicht, wenn die Stadtwerke den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

4. Wenn die auf Grundstücken des Anschlußnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen der Stadtwerke durch nachträgliche bauliche Veränderungen gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, können die Stadtwerke die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Anschlußnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
5. Bei Abbruch eines angeschlossenen Bauwerkes, Betriebes oder einer Anlage sind die Stadtwerke berechtigt, die Demontage der Verbindung der Anschlußleitung mit der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlußnehmers vorzunehmen.

§ 7

Herstellung, Ausführung und Änderung der Anschlußleitung

1. Jedes Bauwerk, jeder Betrieb oder jede Anlage werden grundsätzlich einzeln an die Versorgungsleitung angeschlossen. Die Stadtwerke behalten sich jedoch unter besonderen Umständen das Recht vor, mehrere in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Objekte durch eine gemeinsame Anschlußleitung zu versorgen.
2. Die Installation der Anschlußleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlußleitung mit der Versorgungsleitung ist von den Stadtwerken oder einer von ihr beauftragten Firma herzustellen. Die Herstellungskosten sind vom Anschlußnehmer zu bezahlen.
3. Die Anschlußleitung wird aufgrund des Ansuchens des Anschlußnehmers durch die Stadtwerke oder einer von ihr beauftragten Firma nach den Bestimmungen der einschlägigen ÖNORMEN hergestellt. Die Bemessung der lichten Weite der Anschlußleitung und den Ort der Verlegung in das Grundstück des Anschlußnehmers sowie die Anbringung der Wasserzähleranlage bestimmen die Stadtwerke unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlußnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen. Die Verlegetiefe beträgt mindestens 1 m.
4. Die Anschlußleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Stadtwerke über und ist von dieser dann auf ihre Kosten zu erhalten und zu warten.
5. Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
6. Die Absperrvorrichtungen an der Anschlußleitung dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke oder deren Bevollmächtigten bedient werden.
7. Wird durch eine Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der Anschlußleitung die Abänderung der Verbrauchsleitung des Abnehmers erforderlich, erfolgt dies auf Kosten des Anschlußnehmers.
8. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Genehmigung der Herstellung der Anschlußleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haften die Stadtwerke weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlußleitung noch für Kosten, die infolge von Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten entstehen.
9. Ist die Anschlußleitung aufgrund einer Änderung am Gebäude, sonstigen Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu ändern, so hat dies der Anschlußnehmer unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen und die Bestimmungen der Absätze 1 - 5 gelten sinngemäß.
10. Der Anschlußnehmer hat den Stadtwerken auch die Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlußleitung, die durch eine Änderung (Erweiterung, Reparatur etc.) der Verbrauchsleitung erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 8

Herstellung, Ausführung und Änderung der Verbrauchsleitung

1. Für die fachgemäße Herstellung nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie für die Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitung einschließlich der Armaturen und der angeschlossenen Geräte ist der Anschlußnehmer verantwortlich.
2. Gleichzeitig mit dem Ansuchen auf Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage hat der Anschlußnehmer auf Verlangen der Stadtwerke eine Beschreibung der geplanten Verbrauchsleitung in zweifacher Ausfertigung durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur beizubringen. Diese Regelung gilt bei einer späteren Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsleitung sinngemäß.
3. Nach Zustimmung der Stadtwerke zur geplanten Verbrauchsleitung des Anschlußnehmers senden diese dem Installateur eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zu. Mit der Herstellung der Verbrauchsleitung darf erst nach Vorliegen dieser Zustimmung begonnen werden.
4. Die Zustimmung für den Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen oder sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verändert werden kann, kann mit Bedingungen und Auflagen seitens der Stadtwerke verbunden werden und wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden. Der Einbau hat so zu erfolgen, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Stadtwerke ausgeschlossen ist. Auch ein späterer Einbau derartiger Anlagen ist seitens der Stadtwerke zustimmungspflichtig.
5. Die an das öffentliche Versorgungssystem angeschlossene Verbrauchsleitung des Anschlußnehmers darf in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungssystemen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen. Die Verbrauchsleitung hat so beschaffen zu sein, daß Störungen des öffentlichen Versorgungssystems oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.
6. Die Verbrauchsleitung des Anschlußnehmers darf erst nach Fertigstellung durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur und nach erfolgtem Einbau des Wasserzählers durch die Stadtwerke in Betrieb genommen werden. Die Öffnung der Anschlußleitung erfolgt durch die Stadtwerke. Die dabei anfallenden Kosten hat der Anschlußnehmer zu tragen.
7. Der Anschlußnehmer und der Abnehmer sind verpflichtet, jederzeit die Überprüfung einer bestehenden oder im Bau befindlichen Verbrauchsleitung durch die Stadtwerke zuzulassen. Die Stadtwerke sind berechtigt, dem Anschlußnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages können die Stadtwerke bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbrauchsleitung oder Teile davon von der Versorgung ausschließen.

8. Schäden an der Verbrauchsleitung, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasser-versorgungsanlage haben könnten, sind unverzüglich vom Anschlußnehmer beheben zu lassen.
9. Durch den Anschluß der Verbrauchsleitung an die Gemeindewasserversorgungsanlage übernehmen die Stadtwerke in keiner Weise eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden an der Verbrauchsleitung.

§ 9 **Regenwassernutzung im Haushalt**

1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf - unbeschadet anderer Vorschriften - einer gesonderten Genehmigung.
2. Der Anschlußnehmer hat für eine Genehmigung nach Absatz 1 ein Ansuchen zu stellen und Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich wird,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) daß durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasseranlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
3. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung, erteilt werden.
4. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäß Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß bei an die Gemeindewasserversorgungsanlage ange-schlossenen Objekten mit privater Wasserversorgung.

§ 10 **Auflassung sonstiger Wasserversorgungsanlagen**

1. Nach dem Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzu-lassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich genehmigt wurde.
2. Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage genehmigt, so ist sicherzustellen, daß durch die strikte und dauerhafte Trennung der hauseigenen und sonsti-gen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwir-kung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 11 Wasserbezug

1. Aus der Anschlußleitung darf, entsprechend dem Ansuchen auf Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage, Wasser nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke verwendet und das zugelassene Ausmaß nicht überschritten werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne Zustimmung der Stadtwerke ist ausdrücklich verboten.
2. Für den Wasserbezug gelten die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtwerke Bregenz GmbH" und es ist hiefür ein Wasserbezugsentgelt (Wasserpreis) entsprechend den jeweils gültigen Tarifen zu entrichten.
3. Die Aufnahme des Wasserbezuges ist unverzüglich den Stadtwerken vom Anschlußnehmer schriftlich mitzuteilen. Ist dieser nicht selbst Abnehmer, so hat er den Abnehmer namhaft zu machen.
4. Änderungen in der Person des Abnehmers oder des Verwendungszweckes des angeschlossenen Gebäudes, sonstigen Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage sind den Stadtwerken vom Anschlußnehmer binnen 2 Wochen schriftlich zu melden.
5. Die Stadtwerke sind berechtigt bei Verstößen gegen die Wasserleitungsordnung und die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtwerke Bregenz GmbH" nach entsprechender Verständigung der Abnehmer die Lieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
 - c) den Beauftragten der Stadtwerke der Zutritt zur Verbrauchsleitung des Abnehmers verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlußnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung oder der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Abnehmer trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht nachkommt.
6. Wenn ein Wasseranschluß in einem Bauwerk, Betrieb oder in einer Anlage für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann bei den Stadtwerken die Absperrung des Anschlusses sowie die Demontage des Wasserzählers beantragt werden. Eine neue Öffnung darf nur durch die Stadtwerke vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses entstehenden Kosten hat der Anschlußnehmer den Stadtwerken zu vergüten.

7. Wird über eine Anschlußleitung länger als 6 Monate kein Wasser bezogen, so können die Stadtwerke auf Kosten des Anschlußnehmers den Wasserzähler abmontieren (sowie den Anschluß sperren) und gegebenenfalls die Trennung der Anschlußleitung von der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlußnehmers vornehmen.

§ 12 **Ermittlung des Wasserverbrauches**

1. Die Stadtwerke stellen die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Stadtwerke bereitgestellte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler (oder Wasserzähleranlagen) fest. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen (z.B. Schieber) einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.
2. Die Stadtwerke bauen für jede Anschlußleitung Wasserzähler mit einer Durchflußleistung bis max. 20 m³/h zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers ein. Die Kosten des Einbaues sind vom Anschlußnehmer zu bezahlen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von den Stadtwerken bestimmt.
3. Die Wasserzähler sind Eigentum der Stadtwerke. Die Stadtwerke sind auch für deren Erhaltung und Wartung verantwortlich. Die Bereitstellung erfolgt zu den jeweils festgesetzten Tarifen.
4. Der Einbau und die Verwendung weiterer Wasserzähler in der Verbrauchsleitung des Abnehmers (z.B. Subzähler für Wohnungen) ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit den Stadtwerken.
5. Der Anschlußnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten, frostsicheren und frei zugänglichen Raum entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung im Objekt nicht möglich, hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten einen Wasserzählerschacht herzustellen. Dieser hat einen Durchmesser von mindestens 1,0 m und eine Tiefe von mindestens 1,5 m aufzuweisen, ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser auszuführen, ist mit Steigbügeln zu versehen und mit einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung herzustellen.
6. Der Wasserzähler ist vom Anschlußnehmer vor Beschädigungen, Verschmutzung, Einwirkungen von Dritten, Abwässern, Frost u.ä.m. zu schützen. Der Wasserzähler muß ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlußnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden, auch wenn diese durch klimatische und sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Anschlußnehmer/Abnehmer hat den Stadtwerken Störungen, Beschädigungen oder den Stillstand des Wasserzählers unverzüglich zu melden.
7. Die Entfernung oder die Beschädigung der Plomben an den Wasserzählern ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung oder Entfernung der Plomben ist den

Stadtwerken unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlußnehmer.

8. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der Stadtwerke geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.
9. Der Abnehmer kann bei den Stadtwerken jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Stadtwerke, sonst zu Lasten des Abnehmers.
10. Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte der Stadtwerke vorgenommenen Ablesung der Stadtwerke, den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.
11. Kann der Wasserverbrauch infolge eines Defektes am Wasserzähler nicht ermittelt werden oder ist der Zutritt oder die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, können die Stadtwerke einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen. Hierbei wird der Mittelwert des Verbrauches (bezogen auf den gleichen Bezugszeitraum) der letzten beiden vorangegangenen Jahre für die Bemessung herangezogen.
12. Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten oder wurden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ableszeitraumes hinaus.
13. Der Abnehmer hat in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeigen des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsleitung oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen und melden zu können.
14. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch wie z.B. bei Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Stadtwerke, einen Wasserzähler anzubringen.

§ 13 Überwachung, Anzeige

1. Der Anschlußnehmer/Abnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlußleitung Schäden entstehen.
2. Der Anschlußnehmer/Abnehmer ist verpflichtet, die Vornahme von erforderlichen Arbeiten zur Sicherstellung der Wasserversorgung sowie deren Überwachung durch die Stadtwerke oder von ihr Beauftragten zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume jederzeit zu gestatten.

3. Der Wechsel in der Person des Anschlußnehmers bei einem Bauwerk, Betrieb oder einer Anlage ist den Stadtwerken innerhalb von zwei Wochen zu melden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie dem Wasserbezug gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über.

§ 14

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung von Hydranten darf daher nur mit Zustimmung der Stadtwerke erfolgen. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters den Stadtwerken schriftlich Meldung über die im Rahmen von Brandfällen oder Übungen benutzten Hydranten innerhalb von 10 Tagen zu erstatten.
2. Zum Schutz gegen Brandschäden können Private nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installieren. Die Auslaßventile solcher Leitungen sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist den Stadtwerken unverzüglich zu melden. Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für die Wasserbelieferung im Falle betriebsbedingter Unterbrechungen. Dies gilt nicht, sofern die Unterbrechungen von den Stadtwerken vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
3. Während eines Feuers ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Abnehmer nicht verrechnet.
4. Die Wasserentnahme aus Hydranten für sonstige öffentliche und private Zwecke (z.B. wie für Straßenreinigung, Kanalspülung usw.) bedarf der Zustimmung durch die Stadtwerke, wobei einvernehmlich zwischen den Stadtwerken und der jeweiligen Dienststelle bzw. dem jeweiligen Unternehmen im vorhinein festgelegt wird, welche Hydranten benutzt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
5. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.
6. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
7. Öffentliche Auslaufbrunnen, sofern sie sich im Besitz der Landeshauptstadt Bregenz befinden, sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 15
In Kraft treten, außer Kraft treten

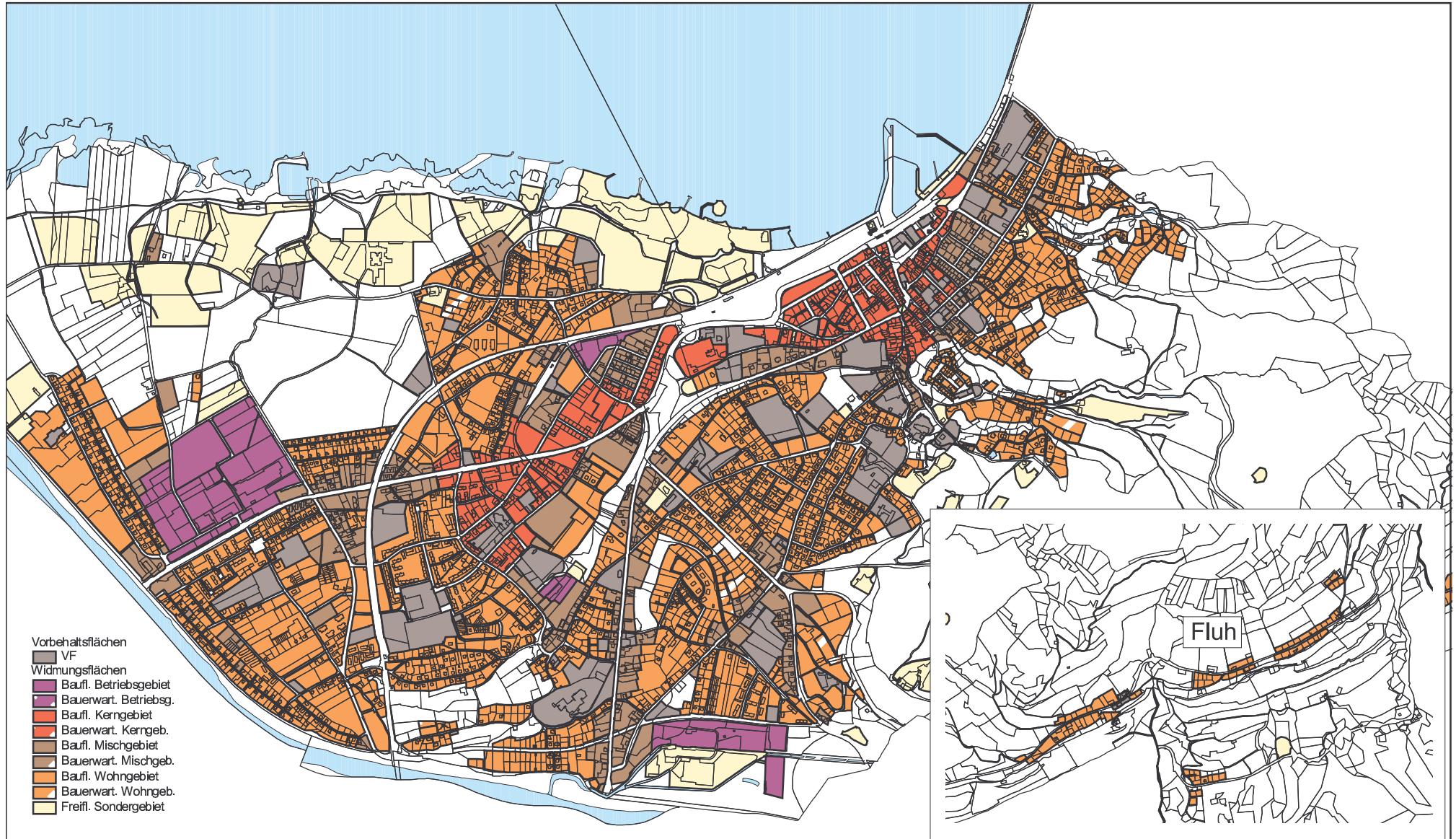
Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Landeshauptstadt Bregenz vom 27.10.1954 außer Kraft.



Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister



Bregenz, 24.1.2000



Lageplan Versorgungsbereich Gemeindewasserversorgungsanlage



